

# RS Vwgh 1993/3/31 92/01/0984

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 31.03.1993

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren  
41/02 Passrecht Fremdenrecht  
49/01 Flüchtlinge

## Norm

AsylG 1991 §1;  
AVG §37;  
AVG §45 Abs3;  
FlKonv Art1 AbschnA;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 92/01/1043

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1993/03/18 92/01/1004 2

## Stammrechtssatz

Behauptet ein Asylwerber, ihm drohten Maßnahmen, die den Verbleib in seinem Heimatland unerträglich erscheinen ließen und die mit Gründen seiner politischen Gesinnung in Zusammenhang stünden (hier: Albaner, der behauptet, die tatsächliche Situation in Albanien und die Gefahr einer Verfolgung habe sich nicht geändert, da nach wie vor dieselben Organwalter an der Macht seien wie vor 1991), und hat die belangte Behörde dem Asylwerberrn nicht Gelegenheit gegeben, zu dem von ihr angenommenen Sachverhalt Stellung zu nehmen, kann nicht ausgeschlossen werden, daß die belangte Behörde bei Vermeidung dieses Verfahrensmangels zu einem anderen Ergebnis gelangt wäre.

## Schlagworte

Parteienghör Verletzung des Parteiengehörs Verfahrensmangel

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992010984.X02

## Im RIS seit

03.04.2001

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)